

S t u d i e n- u n d P r ü f u n g s o r d n u n g

für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management
(Bachelor of Arts)

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Leitbild des Studiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 21 Bachelor-Prüfung
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist
- § 24 Einstufungsprüfung

Teil II – Spezieller Teil

§ 25 Studienablauf

§ 26 Praxisphase

§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

§ 28 Inkrafttreten

Anhang

Studienplan

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Bachelor-Studienganges Europäisches Management an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studenten auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studenten sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration nehmen die ökonomischen, rechtlichen und kommunikativen sowie organisatorischen Anforderungen an Mitarbeiter in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf den verschiedenen administrativen europäischen wie nationalen, regionalen und kommunalen Ebenen immer mehr zu.

Der Bachelor-Studiengang Europäisches Management hat zum Ziel, bei den Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen und Schlüsselqualifikationen sowie Methodenkompetenz grundlegende Kenntnisse und ein besseres Verständnis der europäischen Wirtschafts-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialstrukturen zu erreichen. Die Studenten erwerben gleichzeitig Einblicke in europäische historisch-kulturelle Zusammenhänge sowie das europäische

Wirtschafts- und Rechtssystem. Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und interkultureller Kompetenz obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen oder durch gesonderte Projekte sowie durch ein Praktikum.

Die Absolventen des Studiengangs erwerben die Kenntnisse und Fähigkeiten für mittlere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Für ein Bachelor-Studium muss eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Hochschulzulassungsberechtigung:
 - Fachhochschulreife
 - allgemeine Hochschulreife
 - fachgebundene Hochschulreife
 - als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise
- b) Berufserfahrene Bewerber ohne Hochschulzulassungsberechtigung, die mindestens 24 Jahre alt sind:
 - erfolgreiche, fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung gem. § 25 Abs. 3 BbgHG.

Darüber hinaus müssen für das Bachelor-Studium Europäisches Management Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Der Bewerber muss die Abiturnote „2“ oder besser (Englisch als Grundkurs) bzw. „3“ oder besser (Englisch als Leistungskurs) oder entsprechende Qualifikationen in Englisch nachweisen.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang, und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für den Studiengang bestellt der zuständige Fachbereichsrat einen Professor als Studiengangssprecher zum Beauftragten für die Studienfachberatungen.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Fachprüfungen gemäß im Anhang ausgewiesenem Studienplan, den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase und die Bachelor-Arbeit.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. (2)).
- (3) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 7 Fristen

- (1) Da die Fachprüfungen in den Semestern stattfinden, in denen auch die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studenten sind durch den zuständigen Hochschullehrer rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sind den Studenten der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Die Bekanntmachung über Aushang und Internet ist ausreichend.
- (5) Der dritte Prüfungstermin ist mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für diesen Bachelor-Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.

- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- a) die in Abs. (1) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
- a) mündlich (§ 10),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
 - c) als Projektarbeiten, bei denen es sich um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt, sowie
 - d) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Andere Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten sollen erst ab dem vierten Semester vorgesehen werden.
- (3) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
- a) aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode (zwei Wochen nach der Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (FP)
 - b) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP).
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchzuführen. Ein Prüferwechsel ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.
- (5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (6) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen im Modul verwendeten Sprachen verlangen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat mindestens fünfzehn Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) Klausuren, die nur oder in der Mehrheit aus Multiple-Choice Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

| %-Anteil A an der Maximal- leistung | Note | Bewertung | Definition |
|--|------------|-------------------|--|
| $95 < A \leq 100$ | 1,0 | sehr gut | HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler |
| $90 < A \leq 95$ | 1,3 | sehr gut | SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler |
| $85 < A \leq 90$ | 1,7 | gut | GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern |
| $80 < A \leq 85$ | 2,0 | gut | |
| $75 < A \leq 80$ | 2,3 | gut | |
| $70 < A \leq 75$ | 2,7 | befriedigend | BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln |
| $65 < A \leq 70$ | 3,0 | befriedigend | |
| $60 < A \leq 65$ | 3,3 | befriedigend | |
| $55 < A \leq 60$ | 3,7 | ausreichend | AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen |
| $50 \leq A \leq 55$ | 4,0 | ausreichend | |
| $0 \leq A < 50$ | 5,0 | nicht ausreichend | NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT AUSREICHEND – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich |

- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst.

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote bzw. der Fachnoten auch über mehrere Semester, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Differenzierung der Gesamtnote bzw. der Fachnoten und die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| ECTS Grades | |
|-------------|---|
| A | die besten 10% der Prüfungsergebnisse |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
| FX | Fail: some work required to pass |
| F | Fail – considerable further work required |

- (6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung festzulegen und dem Studenten mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Die entsprechenden Mitteilungen für Fachnoten sind durch den jeweiligen Hochschullehrer termingemäß dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich“ bewertet, wenn
- die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der Kandidat einer Prüfung versäumt bzw. nicht antritt,
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. (1), 3. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Wird die Tatsache einer Täuschung im nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal, und zwar in den Prüfungszeiträumen der TFH Wildau, wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt am Anfang des Folgesemesters, die zweite am Ende des Folgesemesters. Für das dritte, vierte und sechste Semester gilt §14 Abs.(3).
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei Prüfungen im dritten Semester erfolgt die zweite Wiederholungsprüfung in der sechsten oder siebenten Vorlesungswoche des vierten Semesters. Bei Prüfungen im vierten Semester erfolgt die erste Wiederholungsprüfung in der dritten oder vierten Vorlesungswoche des fünften Semesters, die zweite Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des fünften Semesters. Bei Prüfungen im sechsten Semester erfolgt die erste Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des sechsten Semesters, die zweite Wiederholungsprüfung im Nachprüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters.
- (4) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde.
- (2) Die Praxisphase ist bestanden, wenn sie nach einem Kolloquium durch den Betreuer der Hochschule mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) sowie die Praxisphase mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Studenten können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind einmalig bis vier Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation ist durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Europäisches Management zu bestellen.

- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses)
 - b) mindestens zwei weitere Professoren
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - d) ein Student des Studiengangs Europäisches Management.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. (2 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Lehrbeauftragte sind ausschließlich im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 12) sowie die Credits laut Studienplan aus.

- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Fachendnoten des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP).

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der TFH Wildau unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (5) Auf Antrag und gegen Gebühr wird durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag und gegen Gebühr erhalten die Studenten einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzfächer, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studenten durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 20

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Bachelor of Arts" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der TFH Wildau unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (3) Dem Bachelor-Zeugnis wird das Diploma Supplement beigelegt.

§ 21 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan, sowie die erfolgreichen Abschlüsse der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung zu (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Den Studenten ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, sowie in das Gutachten der Bachelor-Arbeit zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

§ 24 Einstufungsprüfung

Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist, dass ein freier Studienplatz zur Verfügung steht.

Teil II – Spezieller Teil

§ 25 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus einem theoretischen Studienabschnitten von jeweils fünfzehn Wochen.
 - Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase.
 - Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt auf der Basis von fünfzehn Wochen und der achtwöchigen Bachelor-Arbeit.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden. Wahlpflichtmodule der zweiten Fremdsprache werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 26 **Praxisphase**

- (1) Entsprechend § 6 Abs. (1) sowie § 25 Abs. (2) ist für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management im vierten Semester eine Praxisphase vorgesehen. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt mindestens zwölf Wochen Vollzeit-Tätigkeit.
- (2) Die Praxisphase soll als Betriebspraktikum durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend dem Leitbild des Studienganges nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Wirtschaft, Verwaltung oder Recht erlangt werden.
- (3) Für die Durchführung der Praxisphase sind entsprechende Verträge zwischen den Praxispartnern, dem Studenten und der Technischen Fachhochschule Wildau abzuschließen. Vom Fachbereich ist ein Hochschullehrer/wissenschaftlicher Mitarbeiter als Praktikumsbeauftragter festzulegen.
- (4) Die Verträge mit den Praxispartnern sind vor Antritt der Praxisphase durch den Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches genehmigen zu lassen.
- (5) Jeder Student wird im Betriebspraktikum von einem Prüfungsberechtigten der Technischen Fachhochschule Wildau betreut. Dieser Betreuer erhält und bewertet auch den Praktikumsbericht des Studenten.
- (6) Über die Praxisphase ist durch den Studenten ein Bericht anzufertigen. Die Abgabe des Berichtes hat zu Semesterbeginn des Folgesemesters zu erfolgen. Über das Praktikum ist auf Basis dieses Berichtes in einem Kolloquium vorzutragen.
- (7) Die Bewertung der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen des Praktikumsberichts und des Kolloquiums. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung des Kolloquiums erfolgen.
- (8) Erfolgt die Bewertung der Praxisphase mit schlechter als „4,0“, gilt sie als nicht bestanden. Je nach dem Grund für das Nicht-Bestehen ist die Praxisphase in vollem zeitlichen Umfang zu wiederholen oder der Praktikumsbericht neu anzufertigen oder der Kolloquiumsvortrag zu wiederholen.
- (9) Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Praxisphase erlischt der Prüfungsanspruch.
- (10) Weitere Einzelheiten regeln die „Hinweise zur Praxisphase“.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

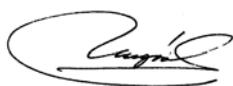
- (1) Im sechsten Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Englisch erbracht werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erfolgreich abgelegt wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Bachelor-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
- (6) Die Bestätigung des Themas der Bachelor-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (7) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Sie hat ein englisches Abstract mit Titel zu beinhalten. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit “nicht ausreichend” bewertet.
- (11) Während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (12) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.
- (13) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (14) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als “ausreichend” (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens, wiederholt werden.

§ 29 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt ab Wintersemester 2005/2006 in Kraft.

Wildau, 20.12.2005



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

